

## Erläuterungen

### Zu Z 1 und 4 (§ 351c Abs. 18, § 820 ASVG):

Wie in den Jahren 2017, 2019, 2021, 2023 und 2025 soll auch in den Jahren 2027 und 2029 ein Preisband für wirkstoffgleiche Arzneispezialitäten festgelegt werden, um nach wie vor bestehende Preisunterschiede zwischen wirkstoffgleichen Arzneispezialitäten zu reduzieren.

### Zu Z 2 (§ 705 Abs. 3 ASVG):

Die mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 49/2017 eingeführte und nach derzeitiger Rechtslage bis 31. Dezember 2025 in Kraft stehende Regelung zur Preisbildung von Generika und Biosimilars (Nachfolgeprodukte von Biopharmazeutika) soll um vier Jahre bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 verlängert werden.

### Zu Z 3 (§ 792 Abs. 2 ASVG):

Um dem in der Sozialversicherung geltenden Ökonomiegebot Rechnung zu tragen und den aus der Abgabe von parallel importierten Heilmitteln resultierenden finanziellen Nachteilen für die Krankenversicherungsträger zu begegnen, wurde mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 200/2023 eine gesetzliche Grundlage für die Erlassung von Richtlinien über die Abgabe solcher Heilmittel durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger geschaffen und die Erfüllung der Vorgaben dieser Richtlinie als Voraussetzung für die Abgabe von Heilmitteln für Rechnung der Krankenversicherungsträger normiert. Die Bestimmungen sollen um vier Jahre bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 verlängert werden.